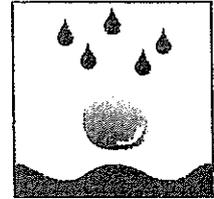


# Abwasserzweckverband Saale-Rippachtal

Der Verbandsgeschäftsführer

Anlage II/10.3



Abwasserzweckverband Saale-Rippachtal  
Dürrenberger Straße 55 • D-06667 Weißenfels OT Wengelsdorf

**MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH**  
**Geiseltalstraße 1**

**06242 Braunsbedra**

Dürrenberger Straße 55  
D-06667 Weißenfels OT Wengelsdorf  
Tel. (03 44 46) 3 05 - 0  
Fax (03 44 46) 3 05 - 99  
e-mail:  
AZV.Saale-Rippachtal@t-online.de  
Internet: www.azv-sr.de

Verbandsgeschäftsführer:  
Hans-Werner Habelmann

Ihr Schreiben / Ihr Zeichen

Unsere Zeichen

Ha-poc

Datum

2013-04-22

26.03.2013

**Vorhaben:** Mineralstoffdeponie Profen-Nord  
Anpassung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vom 15.12.2008 an die geplante Pflanzenkläranlage

**Grundstücke:** Flur 2, Flurstück 46  
Flur 4, Flurstück 77  
Flur 9, Flurstück 44

**Eigentümer:** MUEG GmbH, Geiseltalstraße 1, 06242 Braunsbedra

Sehr geehrte Damen und Herren,

die MUEG GmbH beabsichtigt auf den oben genannten Grundstücken im ehemaligen Tagebau Profen eine Mineralstoffdeponie zu errichten und zu betreiben. Mit Schreiben vom 15.12.2008 beantragten Sie die Reinigung der anfallenden, sanitären Abwässer in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261.

Mit Schreiben vom 26.03.2013 zeigten Sie eine Änderung der Art der Reinigungsanlage auf dem oben genannten Grundstück an. Es ist nunmehr geplant, die anfallenden sanitären Abwässer von geplanten 15 Arbeitskräften in einer Pflanzenkläranlage der Firma MUTEK MARKGRAF GmbH zu reinigen.

**Hiermit genehmige ich unter Einhaltung nachfolgend aufgeführter Auflagen Ihren Antrag vom 26.03.2013.**

Begründung:

Die oben genannten Grundstücke liegen im Verbandsgebiet des AZV „Saale-Rippachtal“. Der AZV ist somit abwasserbeseitigungspflichtig. Auf Grund der Entfernung der betreffenden Grundstücke von ca. 25 km zur nächsten Ortslage ist es nicht wirtschaftlich und somit nicht vorgesehen, diese Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Gemäß § 78 Abs. 6 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und § 1 Abs. 2 der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbe-

.../

seitigungspflicht des AZV Saale Rippachtal ist der AZV berechtigt die oben genannten Grundstücke von der Abwasserbeseitigungspflicht auszuschließen, wenn eine Übernahme des Abwassers wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Auflagen:

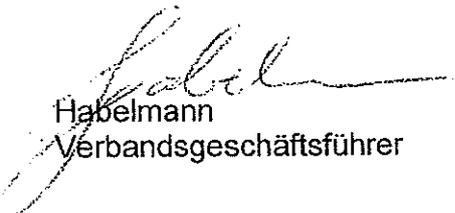
Der technologischen Beschreibung der Pflanzenkläranlage ist zu entnehmen, dass kein Abwasser in den Untergrund bzw. Grundwasserleiter versickert. Das Pflanzenbeet ist horizontal und vertikal abgedichtet. Das gereinigte Abwasser wird in einem Kontroll- und Sammelbehälter und anschließend in ein Brauchwasserbecken eingeleitet und innerbetrieblich weitergenutzt.

Vor Errichtung der Pflanzenkläranlage ist das Projekt der geplanten Pflanzenkläranlage der unteren Wasserbehörde Burgenlandkreis zur Genehmigung vorzulegen. Es ist nachzuweisen, dass kein Abwasser in den Untergrund bzw. Grundwasserleiter gelangt.

Die in der Vorklärung anfallenden Feststoffe (Primärschlamm) werden in einem sogenannten Dickstoffspeicher gelagert und nach einem Jahr in einen Komposter auf einem Pflanzenbeet zur Fertigkompostierung ausgebracht.

Die Entsorgung des Klärschlammes hat entsprechend der Klärschlammverordnung zu erfolgen.

Mit freundlichem Gruß

  
Habelmann  
Verbandsgeschäftsführer